Verfahren bei Verdacht auf **wissenschaftlichen** Fehlverhaltens

Kenntniserlangung der/des Vorsitzenden der UK hinsichtlich eines möglichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens
(z.B. durch Vertrauensperson, oder durch andere Mitglieder der Universität)

Einleitung des **Vorprüfungsverfahren**s durch die/den Vorsitzende/n:

- Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (Frist 2 Wochen), zeitgleich ist die UK von den Vorwürfen zu informieren
- Nach Verstreichen der Frist hat die Untersuchungskommission innerhalb von zwei Wochen zu über den weiteren Verlauf zu entscheiden:

keine hinreichende Bestätigung des Verdachts

Verfahrenseinstellung

hinreichende Bestätigung des Verdachts

Überleitung in das **förmliche Untersuchungsverfahren**:

- Mitteilung über die Eröffnung an das Präsidium
- Untersuchung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Hinzuziehung aller möglichen Beteiligten
- der/dem Betroffene/n und Informanten ist Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben

Wissenschaftliches Fehlverhalten gilt nicht als erwiesen

Verfahrenseinstellung

Wissenschaftliches Fehlverhalten gilt als erwiesen

Vorlage des Untersuchungsergebnisses beim Präsidium mit Vorschlag zum weiteren Vorgehen und zur weiteren Veranlassung

Identifizierung der im Fall involvierten Personen bzw. Organisationen

Verfahrensvorschläge zur Vermeidung wiss. Fehlverhaltens
- Mitteilung an DFG, Journale und Fachgesellschaften

Quelle: CS Stand: 15.8.11